Verhaltenskodex für Lieferanten 2026

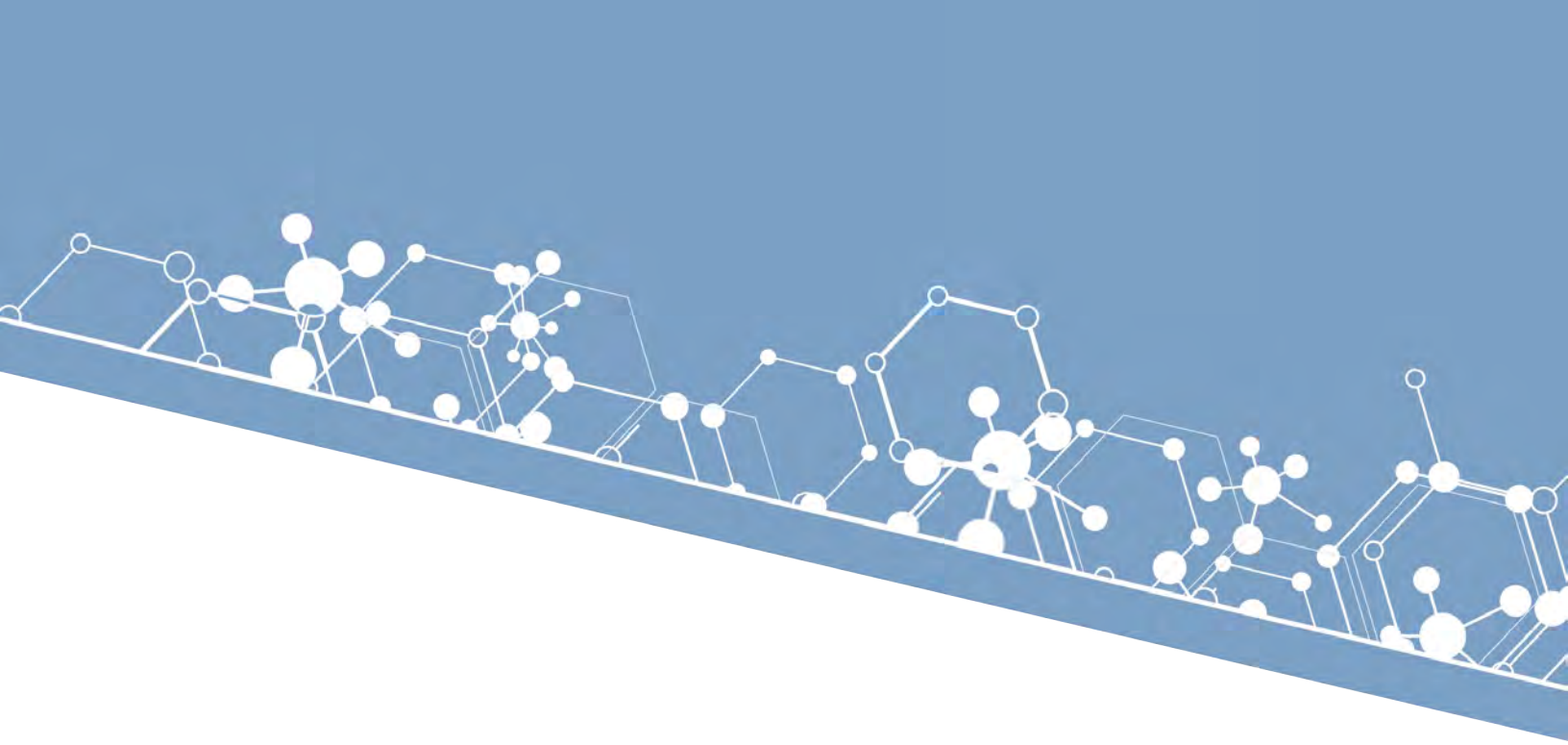

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden „Kodex“) legt die Standards und Erwartungen für alle Lieferanten fest, die weltweit mit MKS-Unternehmen Geschäfte tätigen. Der Ruf von MKS basiert auf Ehrlichkeit, Integrität, Qualität und Vertrauen. Wir erwarten daher von unseren Partnern in der Lieferkette, dass sie diese Werte in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit wahren, unabhängig von lokalen Geschäftspraktiken oder gesellschaftlichen Gepflogenheiten.

Dieser Kodex legt die Mindeststandards für das Geschäftsverhalten fest, an die sich Lieferanten halten müssen, und soll ethisches Verhalten, verantwortungsvolle Geschäftspraktiken, die Achtung der Menschenrechte, den verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt, sichere und gesunde Arbeitsplätze sowie die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften in der gesamten MKS-Lieferkette und Ihrer Lieferkette fördern.

Lieferanten müssen die Anforderungen dieses Kodex an ihre Lieferanten, Subunternehmer, Arbeitsvermittler und andere relevante Geschäftspartner weitergeben und Prozesse einrichten, um die Einhaltung zu fördern und zu überwachen. Von Lieferanten wird mindestens erwartet, dass sie von ihren direkten Lieferanten verlangen, Standards anzuerkennen und umzusetzen, die mit den Grundsätzen dieses Kodex im Einklang stehen. Lieferanten müssen angemessene Sorgfalt walten lassen, um wesentliche Risiken innerhalb ihrer Lieferketten zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und zu beheben, und müssen auf begründete Anfrage hin Informationen über solche Bemühungen bereitstellen.

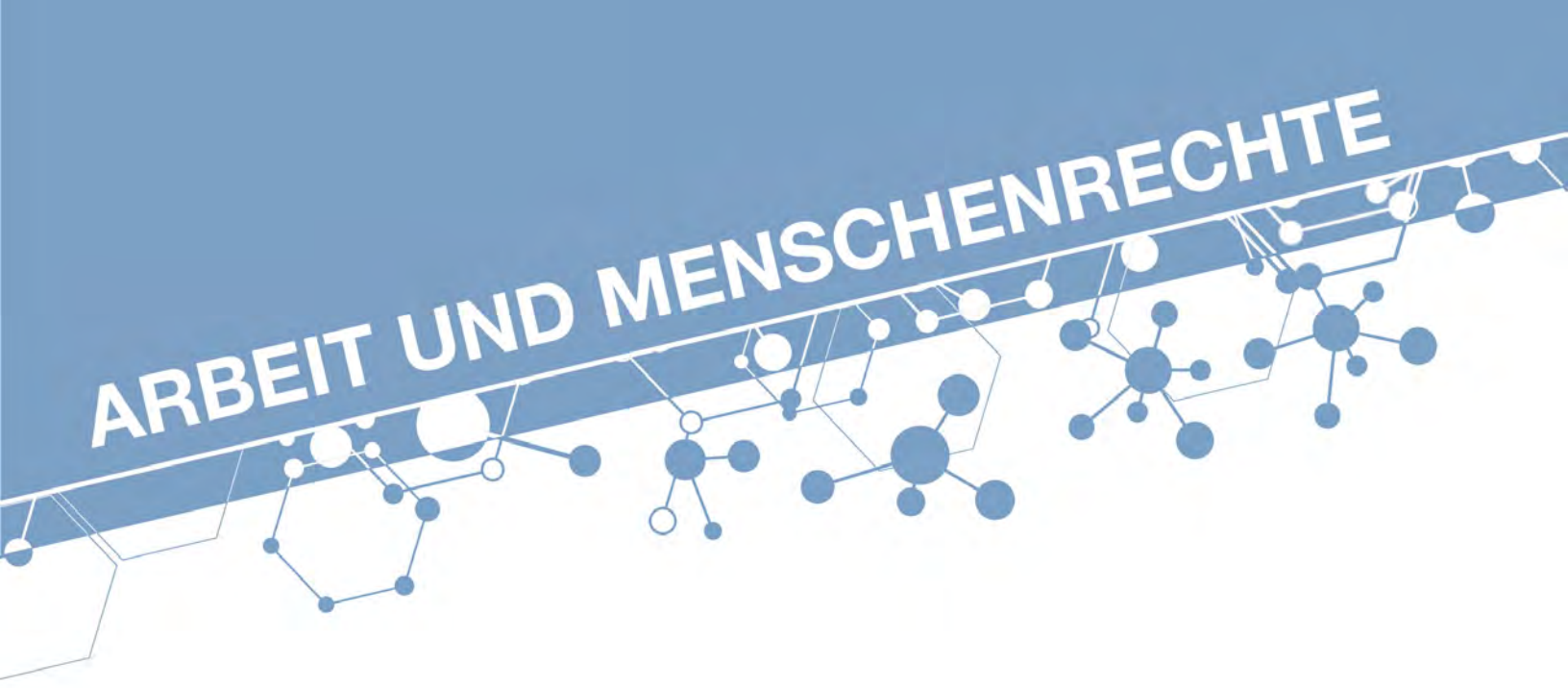

Bei MKS erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die Menschenrechte der Arbeitnehmer wahren, alle Menschen mit Würde und Respekt behandeln und die geltenden Arbeits-, Beschäftigungs- und Menschenrechtsgesetze sowie -standards einhalten.

Zwangsarbeit und Menschenhandel

MKS toleriert weder Zwangs- noch Sklavenarbeit noch irgendeine Form des Menschenhandels. Jede Person, die bei unseren Lieferanten beschäftigt oder beauftragt ist, muss sich freiwillig dafür entschieden haben. Jede Art von Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, schuldenbasierter Arbeit, Menschenhandel, ausbeuterischer Arbeit oder unfreiwilliger Gefängnisarbeit ist verboten.

Die persönliche Bewegungsfreiheit der Arbeitnehmer darf in keiner Weise eingeschränkt werden. Von den Arbeitnehmern darf nicht verlangt werden, dass sie staatlich ausgestellte Ausweise, Reisepässe, Einwanderungsdokumente, Arbeitserlaubnisse oder andere persönliche Dokumente als Bedingung für die Beschäftigung abgeben.

Jede Beschäftigung muss freiwillig sein, und den Arbeitnehmern muss es freistehen, ihr Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist ohne Sanktionen im Einklang mit geltendem Recht zu beenden.

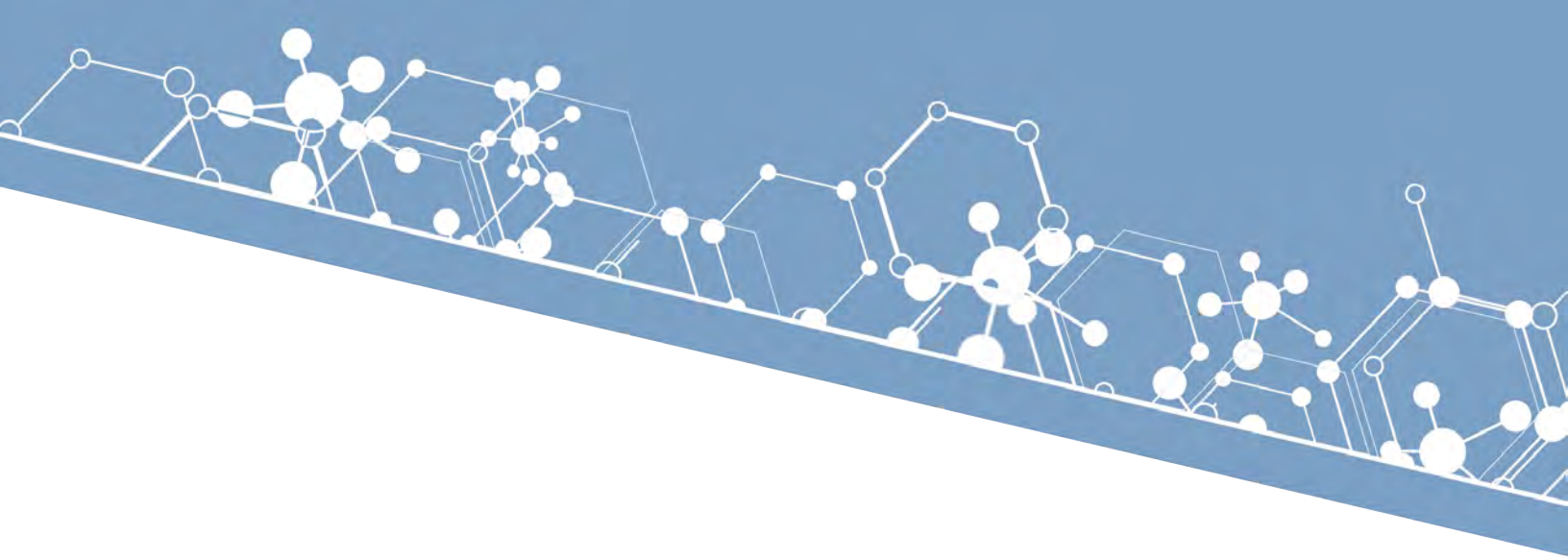

Lieferanten dürfen keine betrügerischen Anwerbungspraktiken anwenden oder den Arbeitnehmern Vermittlungsgebühren oder damit verbundene Kosten in Rechnung stellen, die zu einer Verschuldung der Arbeitnehmer führen würden. Wurden solche Gebühren erhoben, müssen die Lieferanten eine Rückerstattung leisten.

Die Arbeitnehmer müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache, die sie verstehen, erhalten, in dem die Arbeitsbedingungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschrieben sind.

Kinderarbeit und jugendliche Arbeitnehmer

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Herstellung eingesetzt werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die geltenden Gesetze einhalten und keine Kinder beschäftigen, die:

- unter 15 Jahren oder
- unter dem nach dem Recht des jeweiligen Landes zulässigen Mindestalter für die Beschäftigung oder dem Alter, in dem die Schulpflicht in diesem Land endet, je nachdem, welches höher ist.

Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten, Nachtarbeit oder Überstunden verrichten, sofern dies gesetzlich verboten ist, und keine Aufgaben übernehmen, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung gefährden könnten.

Lieferanten müssen geeignete Verfahren zur Altersüberprüfung und entsprechende Aufzeichnungen führen, um die Einhaltung der geltenden Mindestaltervorschriften sicherzustellen.

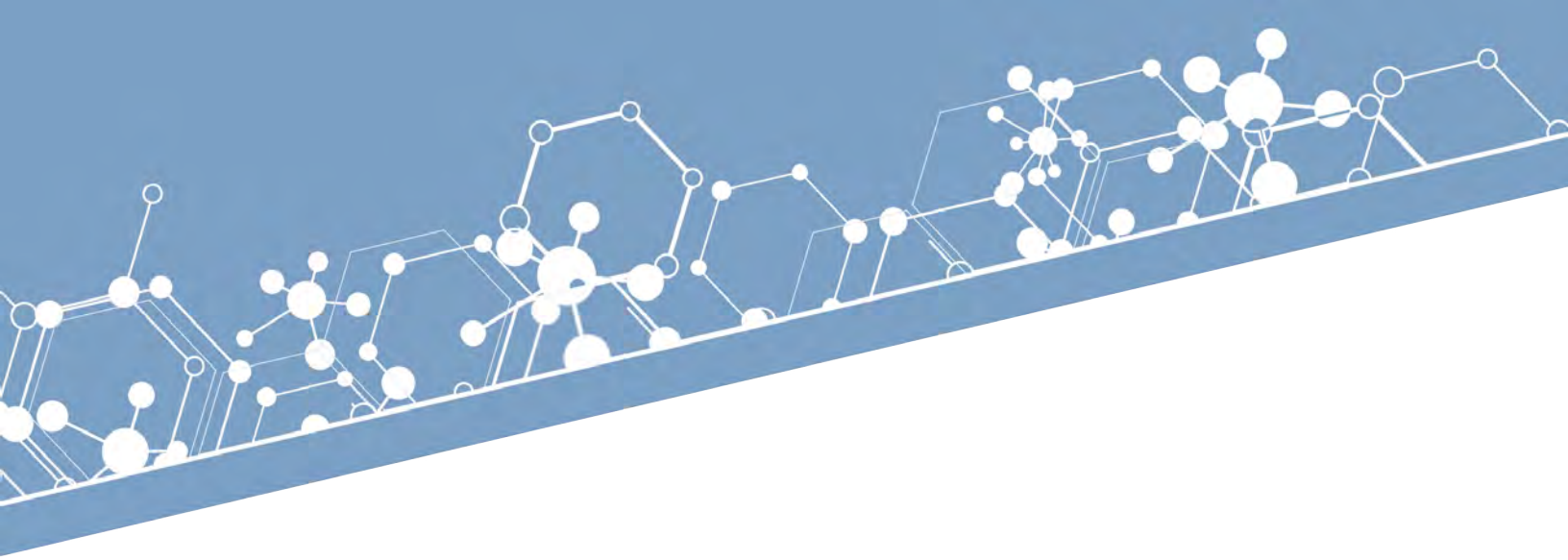

Wird Kinderarbeit festgestellt, müssen Lieferanten unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen, bei denen das Wohl, die Bildung und das Wohlergehen des Kindes im Vordergrund stehen.

Lieferanten müssen studentische Arbeitskräfte, Praktikanten und Auszubildende ordnungsgemäß betreuen, einschließlich der Führung geeigneter Aufzeichnungen, der Durchführung von Sorgfaltsprüfungen bei Bildungspartnern, des Schutzes der Rechte der Studierenden sowie der Bereitstellung angemessener Unterstützung und Schulungen. Sofern das lokale Recht keinen Lohnsatz vorschreibt, müssen diese Arbeitskräfte mindestens denselben Lohn erhalten wie Einsteiger, die gleiche oder ähnliche Arbeit verrichten. Zeitarbeitskräfte, Leiharbeitskräfte und ausgelagerte Arbeitskräfte dürfen nur im Rahmen der geltenden Gesetze eingesetzt werden.

Löhne und Arbeitszeiten

Arbeitnehmer haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit und gleiche Qualifikationen. Die Arbeitszeit der Mitarbeiter unserer Lieferanten darf die nach geltendem nationalem Recht festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten. Die Wochenarbeitszeit sollte 60 Stunden einschließlich Überstunden nicht überschreiten, außer in Notfällen oder außergewöhnlichen Situationen. Überstunden sind gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu vergüten.

Die an die Arbeitnehmer unserer Lieferanten gezahlten Vergütungen müssen allen geltenden Gesetzen entsprechen, einschließlich derjenigen in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und deren Vergütung sowie gesetzlich vorgeschriebene Sozialleistungen und eine fristgerechte und verständliche Lohnabrechnung für jeden Abrechnungszeitraum. Abzüge vom Grundlohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig. Die Arbeitnehmer müssen in klarer und verständlicher Weise umfassend über die Zusammensetzung ihrer Vergütung informiert werden.

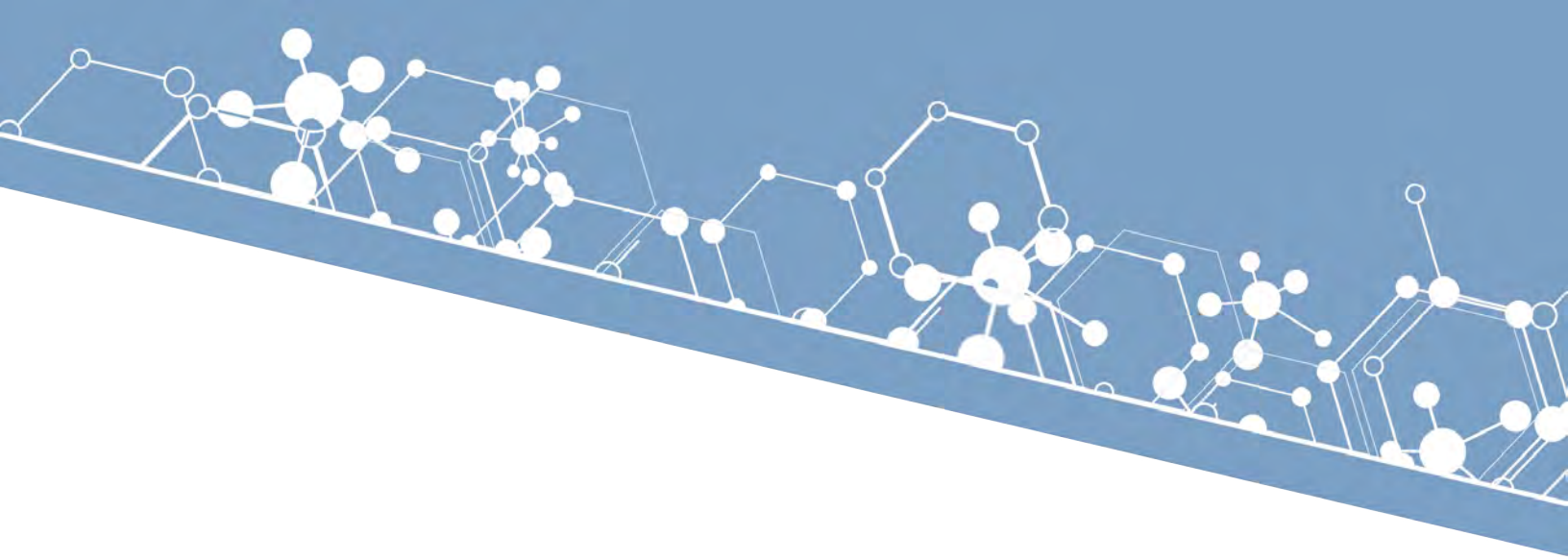

Menschwürdige Behandlung und Nichtdiskriminierung

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie harte oder unmenschliche Behandlung ihrer Mitarbeiter verhindern und unterbinden, einschließlich Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Belästigung, sexuellen Missbrauchs, körperlicher Züchtigung, psychischer oder physischer Nötigung, Mobbing, öffentlicher Demütigung oder verbaler Beschimpfung von Mitarbeitern.

Unsere Lieferanten dürfen in keinem Bereich des Arbeitsverhältnisses Diskriminierung, Belästigung oder unrechtmäßige Vergeltungsmaßnahmen anwenden. Beschäftigungsbezogene Entscheidungen, einschließlich Rekrutierung, Einstellung, Vergütung, Beförderung, Schulung, Disziplinarmaßnahmen und Kündigung, müssen auf den Qualifikationen, der Leistung, den Fähigkeiten und der Erfahrung der jeweiligen Person basieren und dürfen nicht durch Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, ethnische Zugehörigkeit oder nationale Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politische Zugehörigkeit, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Veteranenstatus, genetische Informationen, Familienstand oder andere durch geltendes Recht geschützte Merkmale beeinflusst werden. Lieferanten müssen im Einklang mit geltendem Recht angemessene Vorkehrungen für religiöse Praktiken und Behinderungen treffen.

Lieferanten dürfen von Arbeitnehmern oder potenziellen Arbeitnehmern keine medizinischen, Schwangerschafts- oder sonstigen Untersuchungen verlangen, die in diskriminierender Weise genutzt werden könnten, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht vorgeschrieben oder für die Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich.

Im Einklang mit geltendem Recht müssen Lieferanten das Recht der Arbeitnehmer respektieren, Gewerkschaften beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und sich friedlich zu versammeln oder von solchen Aktivitäten abzusehen. Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmer respektieren, offen

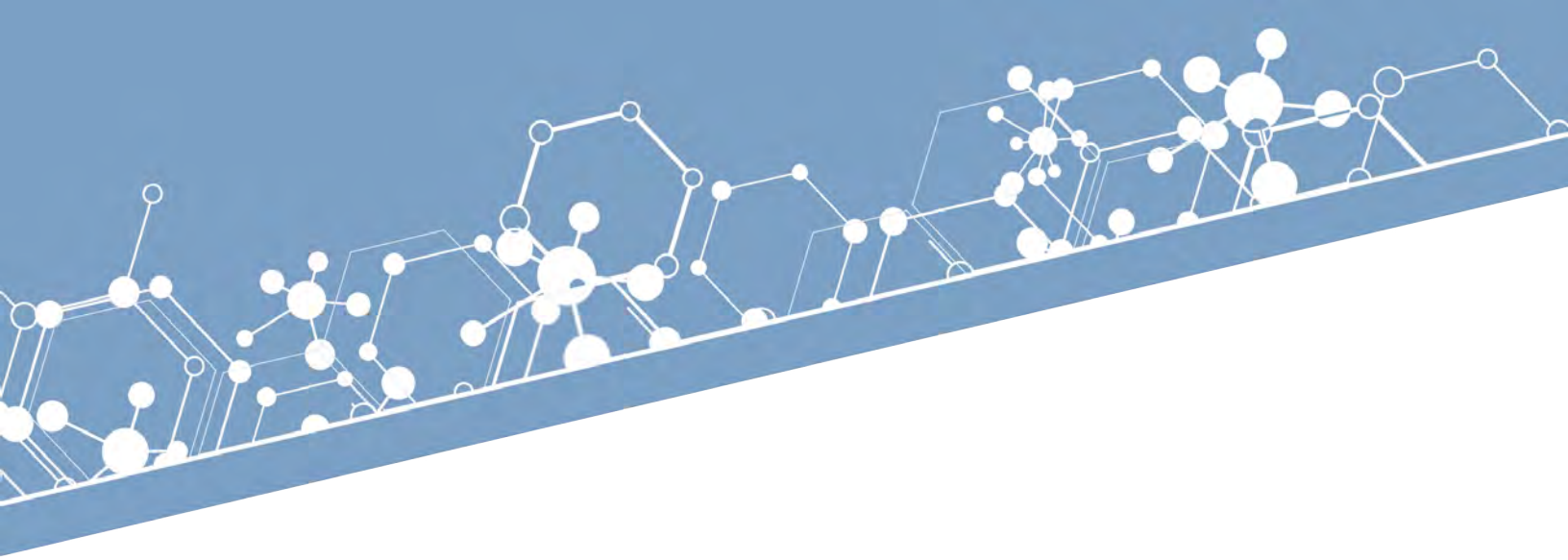

mit der Unternehmensleitung über Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Diskriminierung, Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen. Wo Gesetze die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Tarifverhandlungen einschränken, sollten Lieferanten den Arbeitnehmern alternative, rechtmäßige Mittel zur Verfügung stellen, um Bedenken am Arbeitsplatz zu äußern und in einen Dialog mit der Unternehmensleitung zu treten.

Wir sind uns bewusst, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld nicht nur arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen minimiert, sondern auch die Qualität von Produkten und Dienstleistungen verbessert. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz sorgen und diesen aufrechterhalten sowie alle geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten.

Arbeitssicherheit

Der Arbeitsplatz darf die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer nicht gefährden. Um ein solches Umfeld zu gewährleisten, erwartet MKS von unseren Lieferanten, dass sie:

- potenzielle Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern;
- technische und organisatorische Kontrollmaßnahmen, vorbeugende Instandhaltung und sichere Arbeitsverfahren umzusetzen sowie Sicherheitsschulungen anzubieten;
- den Arbeitnehmern bei Bedarf kostenlose, geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, um das Risiko von Unfällen oder gesundheitsschädlichen Auswirkungen zu vermeiden;

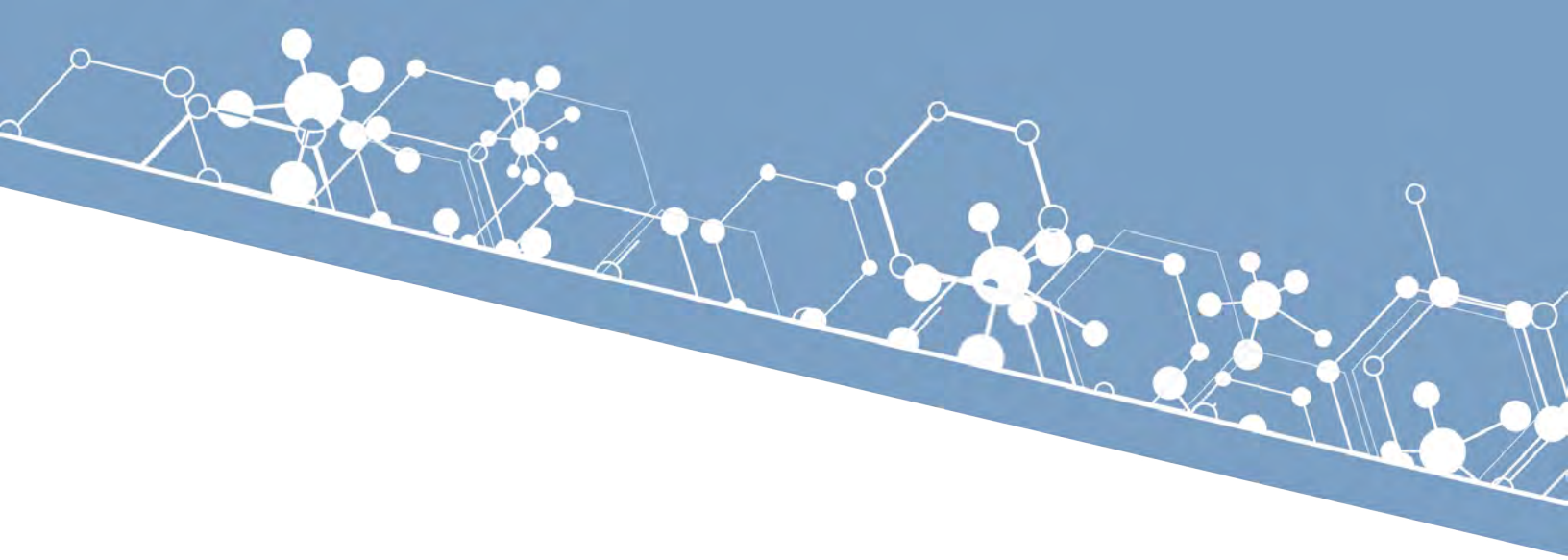

- Verfahren einzurichten, um Gefahren am Arbeitsplatz zu erkennen und zu beseitigen, bevor es zu Vorfällen kommt;
- sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer Gesundheits- und Sicherheitsinformationen in einer Sprache und Form erhalten, die sie verstehen können;
- die Arbeitnehmer dazu ermutigen, Sicherheitsbedenken zu melden und unsichere Arbeitsabläufe zu unterbrechen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen; und
- geeignete Maßnahmen umsetzen, um schwangere Arbeitnehmerinnen und stillende Mütter vor Arbeitsbedingungen zu schützen, die ein Risiko für ihre Gesundheit oder die Gesundheit ihres Kindes darstellen könnten, und gegebenenfalls angemessene Vorkehrungen treffen, sofern dies im Einklang mit geltendem Recht steht.

Arbeitnehmern muss es gestattet sein, sich aus Arbeitssituationen zurückzuziehen, von denen sie vernünftigerweise annehmen können, dass sie ein unmittelbares Risiko für ihre Gesundheit oder Sicherheit darstellen, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Lieferanten dürfen von Arbeitnehmern nicht verlangen, in solche Situationen zurückzukehren, bis die Gefahr angemessen beseitigt wurde. Lieferanten müssen außerdem Verfahren einrichten, um die sichere und angemessene Rückkehr der Arbeitnehmer an den Arbeitsplatz nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit zu erleichtern.

Notfallvorsorge

Lieferanten müssen potenzielle Notfallsituationen identifizieren und bewerten und die möglichen Auswirkungen solcher Ereignisse durch die Umsetzung von Notfallplänen und Reaktionsverfahren minimieren, einschließlich:

- Notfallmeldung;
- Verfahren zur Benachrichtigung und Evakuierung der Arbeitnehmer;

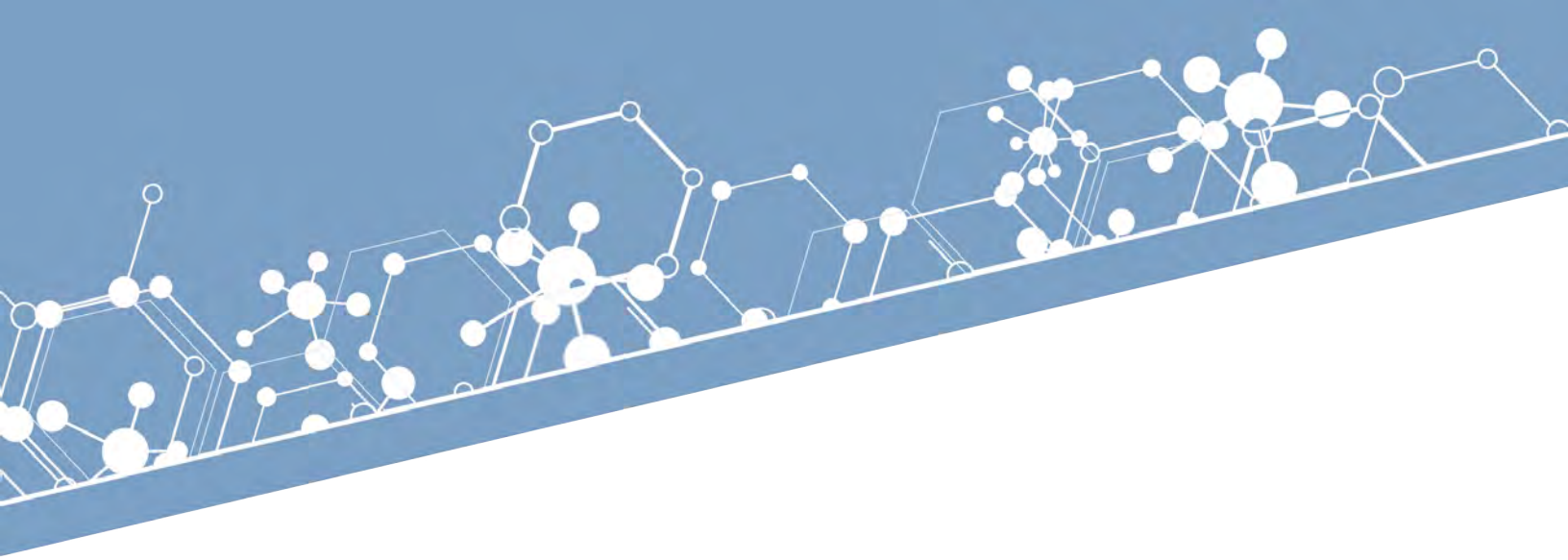

- Schulungen und Übungen für Arbeitnehmer;
- geeignete Brandmelde- und Löschanlagen;
- angemessene Fluchtwege;
- Notfallteams und klar definierte Zuständigkeiten;
- Verfahren zur Wiederherstellung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs, sofern erforderlich;
- regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung der Notfallpläne; sowie
- Notfallübungen, die mindestens einmal jährlich oder, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich ist, häufiger durchgeführt werden. Notfallpläne müssen klare und ungehinderte Fluchtwege sowie aktuelle Kontaktdaten der Notfallhelfer enthalten.

Prävention von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Lieferanten müssen Verfahren und Systeme einrichten, um Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen zu verhindern, zu bewältigen, zu erfassen und zu melden. Diese Systeme tragen dazu bei, die Arbeitnehmer zu ermutigen, Unfälle, Beinaheunfälle, unsichere Arbeitsbedingungen und Erkrankungen zu melden, und ermöglichen es den Lieferanten, Unfälle und Erkrankungen zu klassifizieren und zu dokumentieren, die erforderliche medizinische Versorgung sicherzustellen, Fälle zu untersuchen und Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu ergreifen.

Lieferanten müssen Aufzeichnungen über Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen führen und diese Informationen nutzen, um Trends zu erkennen und die Sicherheit am Arbeitsplatz kontinuierlich zu verbessern. Lieferanten müssen fortlaufende Arbeitsschutzprogramme unterhalten, einschließlich einer systematischen Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer und der Arbeitsumgebung, um festzustellen, ob berufsbedingte Belastungen die Gesundheit der Arbeitnehmer beeinträchtigen.

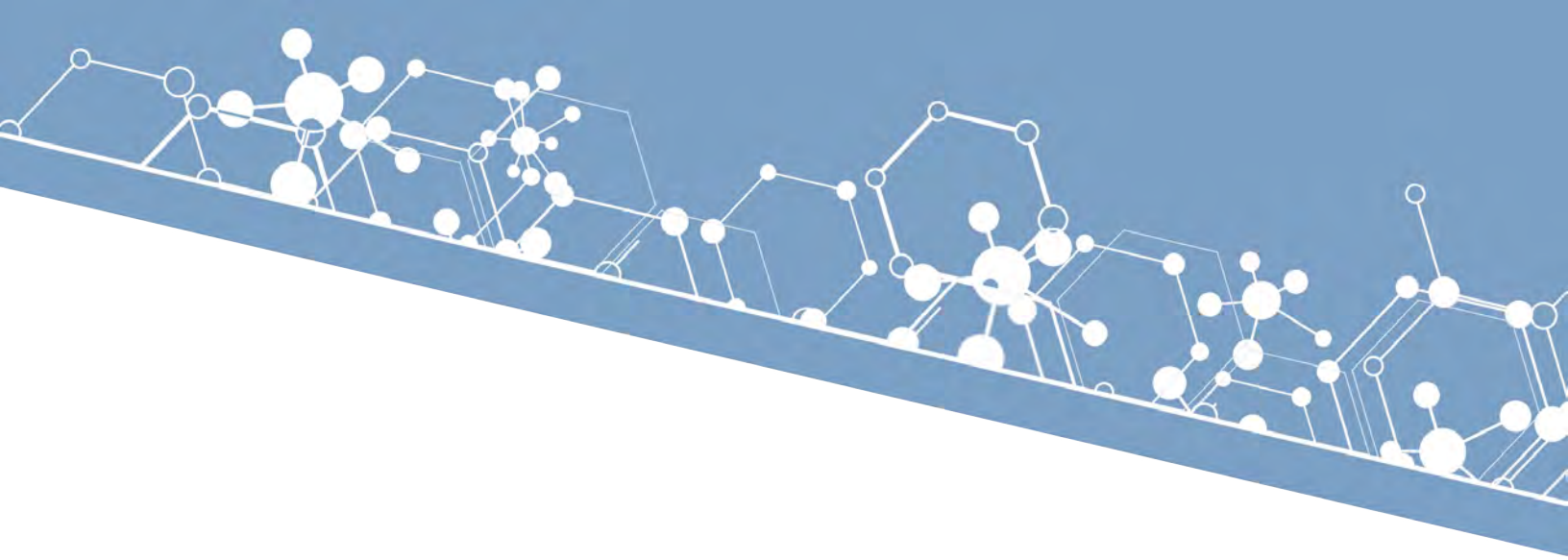

Arbeitnehmer, die Verletzungen, Erkrankungen oder Sicherheitsbedenken melden, müssen vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden.

Gefährdungsschutz am Arbeitsplatz

Lieferanten müssen die Exposition ihrer Arbeitnehmer gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen ermitteln, bewerten und kontrollieren. Potenzielle Expositionen sind routinemäßig unter Verwendung geeigneter Methoden zu überwachen, zu bewerten und zu dokumentieren. Wenn eine übermäßige Exposition nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen kontrolliert werden kann, sind die Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung kostenlos zu schützen.

Lieferanten müssen den Arbeitnehmern Informationen über Gefahren am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, einschließlich des sicheren Umgangs, der Lagerung, der Verwendung und der Entsorgung gefährlicher Stoffe.

Für Gefahrstoffe sind geeignete Kennzeichnungs- und Gefahrenkommunikationsmaßnahmen zu ergreifen.

Körperlich anstrengende Arbeit und Maschinensicherheit

Lieferanten müssen die Gefährdung ihrer Arbeitnehmer durch körperlich anstrengende Tätigkeiten wie manuelle Materialhandhabung, schweres oder wiederholtes Heben, langes Stehen oder sich stark wiederholende oder kraftintensive Montagearbeiten ermitteln, bewerten und kontrollieren. Lieferanten müssen physische Schutzvorrichtungen, Verriegelungen und Absperrungen bereitstellen und Produktions- sowie sonstige Maschinen auf Sicherheitsrisiken überprüfen.

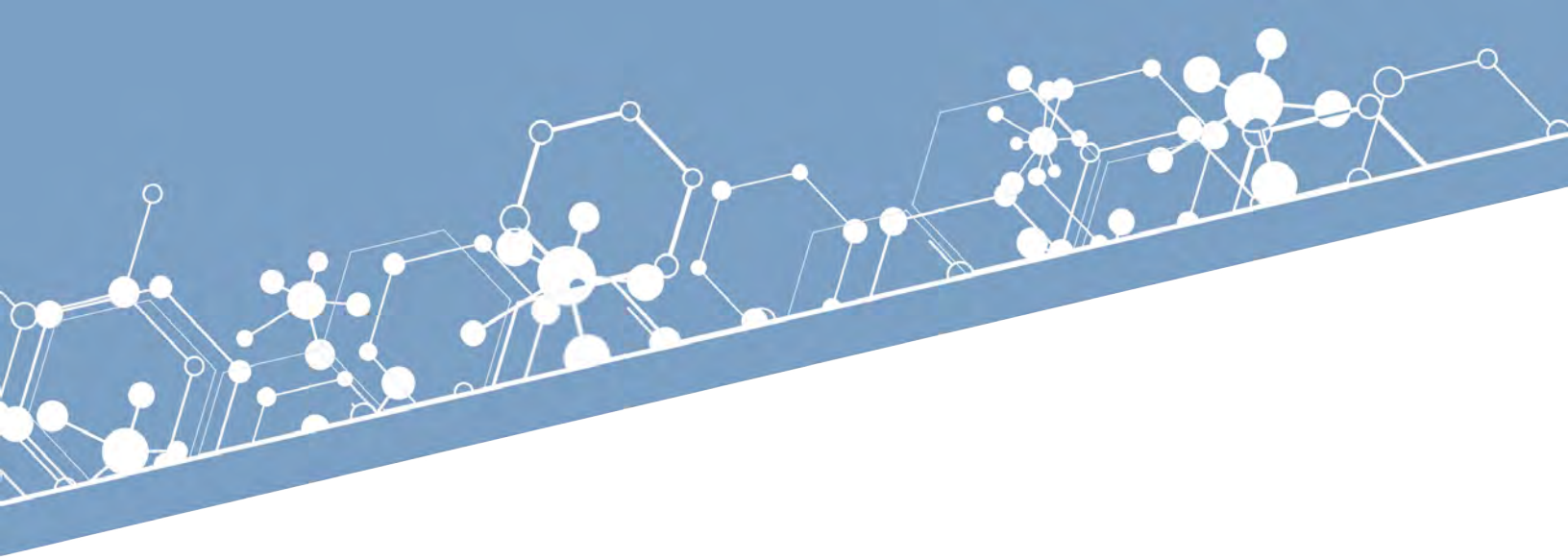

Maschinen und Anlagen sind ordnungsgemäß zu warten und zu überprüfen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Arbeitnehmer sind im sicheren Umgang mit den für ihre Aufgaben relevanten Maschinen und Anlagen zu schulen.

Hygiene, Verpflegung, Unterbringung und Schulung

Lieferanten müssen den Arbeitnehmern einen ungehinderten Zugang zu sauberen Toilettenanlagen, Trinkwasser sowie hygienischen Einrichtungen zur Zubereitung, Lagerung und zum Verzehr von Lebensmitteln gewährleisten. Arbeitnehmerunterkünfte müssen, sofern vorhanden, sauber und sicher sein und den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards entsprechen. Zu diesen Einrichtungen gehören Warmwasser, individuelle, gesicherte Aufbewahrungsmöglichkeiten, angemessener persönlicher Freiraum und Privatsphäre, angemessene Zugangs- und Ausgangsrechte, geeignete Notausgänge, Brandschutzmaßnahmen sowie ausreichende Beleuchtung und Belüftung.

Den Arbeitnehmern müssen bei der Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen Informationen und Schulungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz angeboten werden, und sie müssen dazu ermutigt werden, etwaige Bedenken hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit ohne Repressalien anzusprechen. Die Schulungen müssen in einer Sprache und Form angeboten werden, die die Arbeitnehmer verstehen können.

UMWELT

Lieferanten müssen die Umweltauswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit ermitteln, steuern und minimieren und darauf hinarbeiten, negative Auswirkungen auf Gemeinden, die Umwelt und natürliche Ressourcen im Rahmen ihrer Fertigungsabläufe zu verringern, wobei die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten sind. Lieferanten müssen geltende Umweltgesetze und -vorschriften einhalten und verantwortungsvolle Umweltpraktiken unterstützen. Lieferanten müssen Aufzeichnungen führen, die ausreichen, um die Entstehung, Handhabung, den Transport, die Behandlung, das Recycling und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zu erfassen, nachzuverfolgen und zu dokumentieren. Lieferanten müssen Verfahren einführen, um nicht gefährliche Abfälle zu identifizieren, zu verwalten, zu reduzieren, wiederzuverwenden, zu recyceln und verantwortungsvoll zu entsorgen. Aufzeichnungen über wesentliche Abfallströme und Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen sollten geführt werden, um die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und die kontinuierliche Verbesserung zu unterstützen.

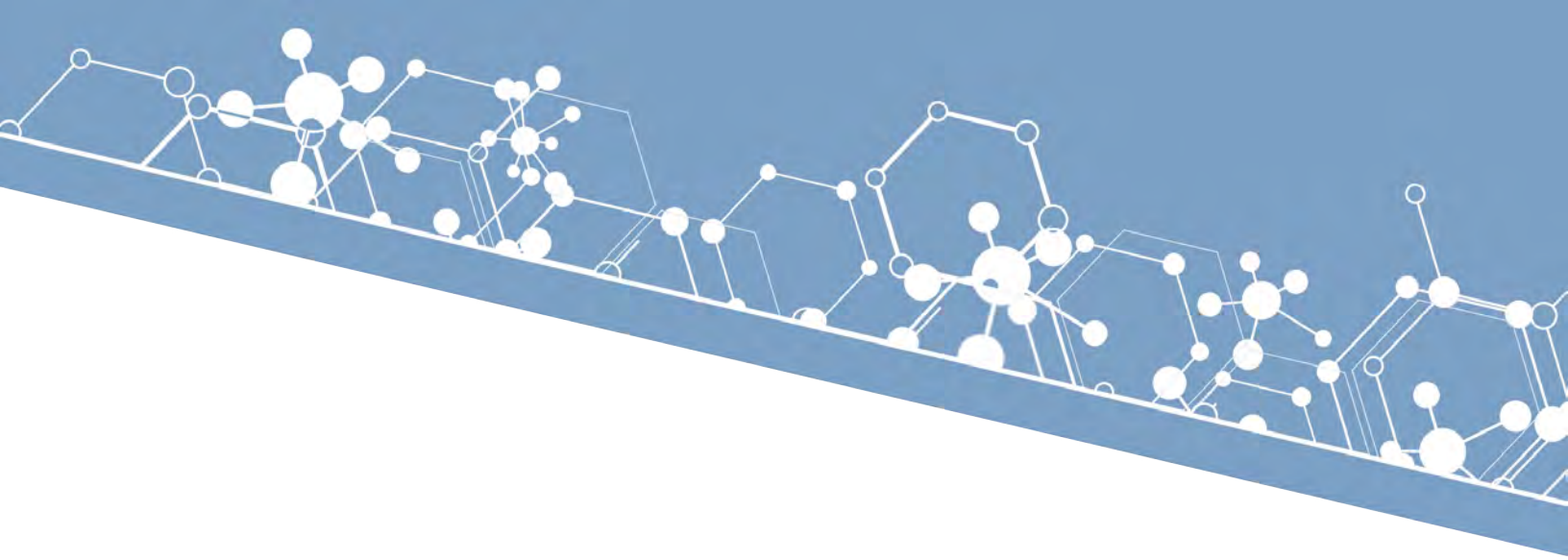

Umweltgenehmigungen und Berichterstattung

Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen einholen und auf dem neuesten Stand halten und alle Anforderungen dieser Genehmigungen, Zulassungen und Vorschriften einhalten.

Lieferanten müssen Verfahren zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung geltender Umweltgesetze und -vorschriften unterhalten. Aufzeichnungen, die zum Nachweis dieser Einhaltung erforderlich sind, müssen aufbewahrt und auf begründete Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden.

Vermeidung von Umweltverschmutzung und Reduzierung des Ressourcenverbrauchs

Lieferanten sind verpflichtet, Emissionen, Einleitungen und Abfälle, die durch ihre Betriebsabläufe entstehen, soweit praktikabel zu minimieren oder zu vermeiden. Lieferanten müssen Möglichkeiten identifizieren, um Umweltverschmutzung zu vermeiden, Abfall zu reduzieren, natürliche Ressourcen zu schonen und die effiziente Nutzung von Energie, Wasser, Rohstoffen und Verpackungen zu verbessern. Der Ressourcenverbrauch sollte gemessen und gesteuert werden, um Umweltauswirkungen zu verringern und eine kontinuierliche Verbesserung voranzutreiben. Soweit dies machbar und gesetzlich zulässig ist, werden Lieferanten Maßnahmen umsetzen, die die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Materialien fördern.

Gefährliche Stoffe, feste Abfälle und Luftemissionen

Lieferanten müssen die Verwendung, Handhabung, Lagerung, den Transport, das Recycling und die Entsorgung von Chemikalien, Abfällen und anderen Gefahrstoffen so ermitteln, verwalten und kontrollieren, dass Arbeitnehmer, Gemeinden und die Umwelt geschützt werden und alle geltenden Gesetze eingehalten werden. Luftemissionen und Abfälle müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen überwacht, kontrolliert, behandelt und entsorgt werden.

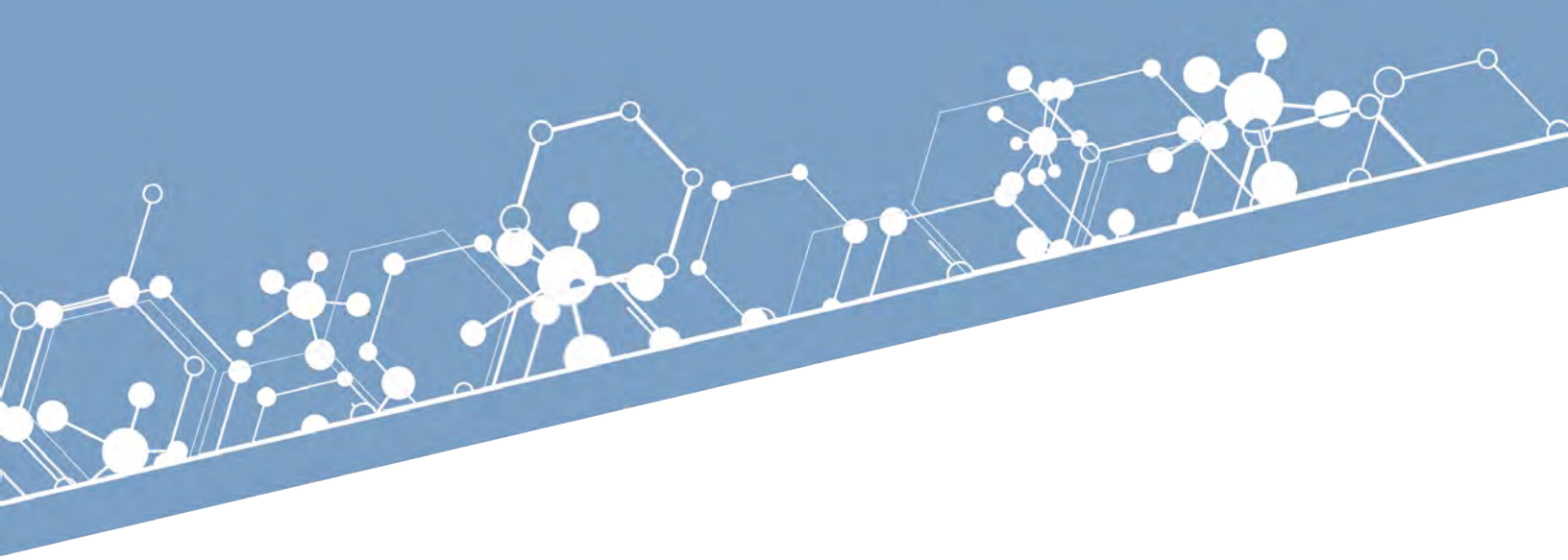

Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Verschüttungen gefährlicher Stoffe umsetzen.

Materialbeschränkungen

Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Kundenanforderungen hinsichtlich des Verbots oder der Beschränkung bestimmter Stoffe in Produkten und bei der Herstellung einhalten. Lieferanten müssen Verfahren zur Identifizierung, Nachverfolgung und Kommunikation der Einhaltung geltender Materialbeschränkungen unterhalten und auf Anfrage entsprechende Nachweise vorlegen.

Wassermanagement, Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen

Lieferanten müssen den Wasserverbrauch, die Abwasserableitung, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen überwachen und steuern sowie eine kontinuierliche Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Umweltleistung anstreben. Lieferanten müssen Prozesse zur Wassereinsparung, zum Management von Umweltrisiken und -auswirkungen sowie zur Kontrolle von Verschmutzungsquellen aufrechterhalten. Abwasser muss gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen behandelt werden. Lieferanten werden dazu angehalten, Emissionen zu reduzieren und den Einsatz kohlenstoffärmerer und erneuerbarer Energiequellen zu erhöhen, soweit dies machbar ist.

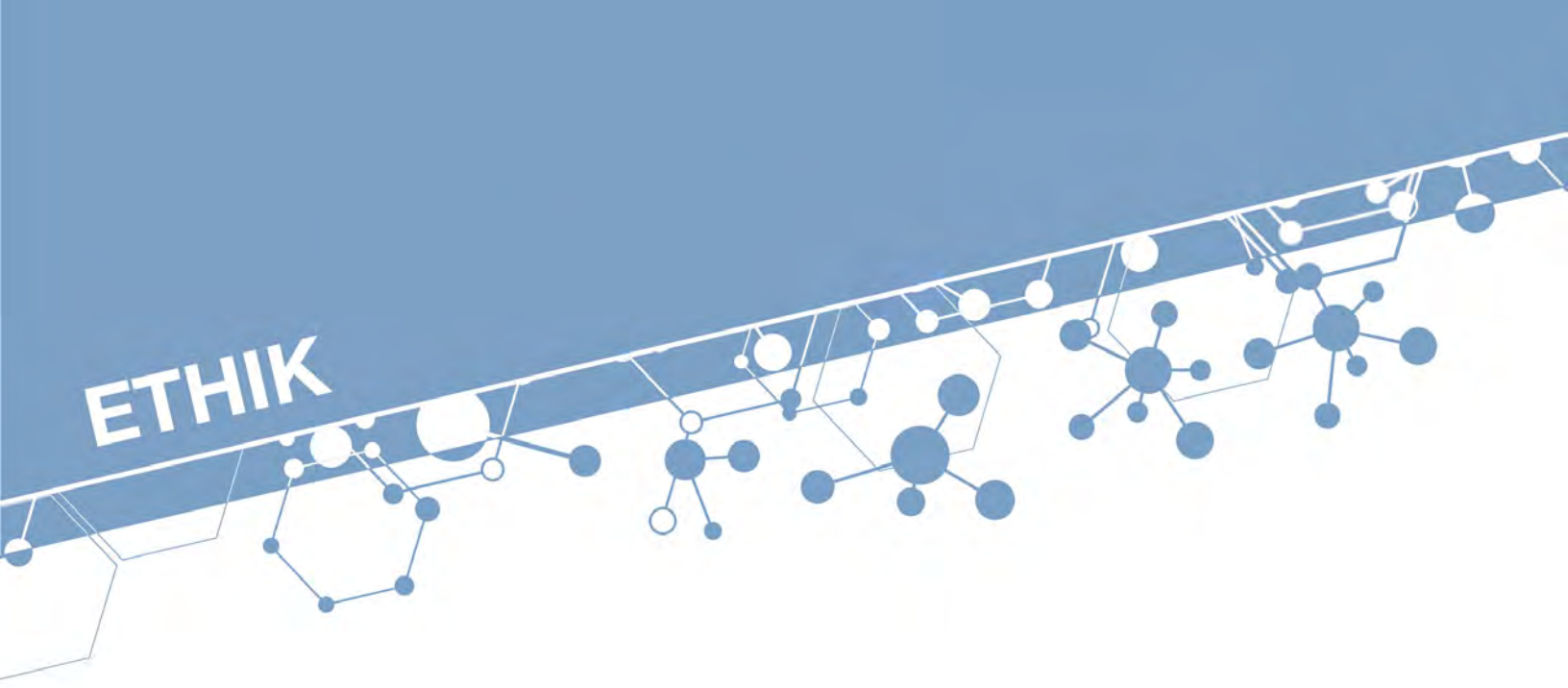

Lieferanten müssen ihre Geschäfte integer und im Einklang mit den höchsten Standards ethischen Verhaltens führen. Lieferanten müssen geltende Gesetze und Vorschriften einhalten und Praktiken anwenden, die Transparenz, Rechenschaftspflicht und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln fördern.

Geschäftliche Integrität und Verbot unzulässiger Vorteile

Wir verfolgen eine Null-Toleranz-Politik, um alle Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung zu unterbinden. Lieferanten müssen Bestechungsgelder oder andere Mittel zur Erlangung unzulässiger Vorteile untersagen.

Lieferanten müssen ihre Geschäfte integer und unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung führen. Kein Mitarbeiter, Beauftragter, Vermittler oder Vertreter, der im Namen eines Lieferanten handelt, darf etwas von Wert anbieten, geben, versprechen, erbitten oder annehmen, um eine geschäftliche Entscheidung unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen. Lieferanten müssen angemessene Kontroll-, Überwachungs- und Schulungsprogramme unterhalten, um die Einhaltung der Anforderungen zur Korruptionsbekämpfung zu unterstützen.

Offenlegung von Informationen

Lieferanten müssen alle Geschäftsvorgänge transparent abwickeln und in ihren Büchern und

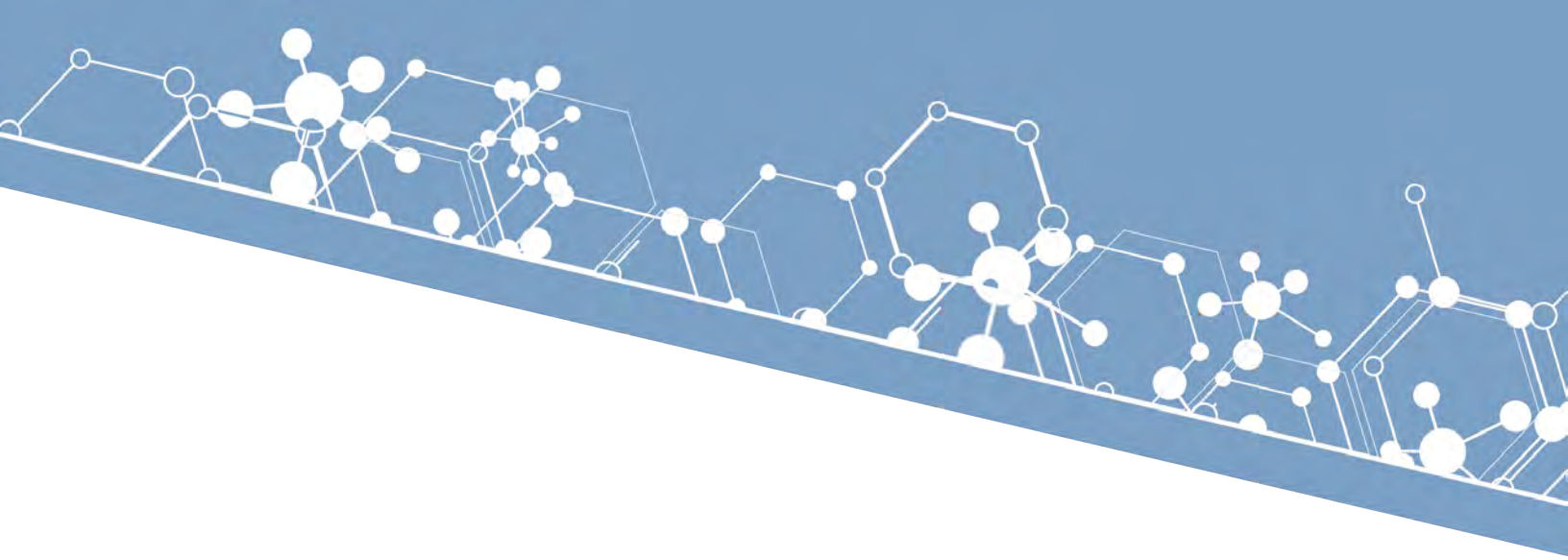

Aufzeichnungen gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen korrekt wiedergeben. Lieferanten dürfen keine Aufzeichnungen fälschen, Informationen verheimlichen oder Bedingungen, Praktiken oder Leistungen falsch darstellen. Informationen zu Arbeitspraktiken, Gesundheit und Sicherheit, Umweltleistung und Geschäftsaktivitäten sind gemäß den geltenden Gesetzen und den Anforderungen von MKS offenzulegen.

Geistiges Eigentum

Lieferanten müssen die Rechte am geistigen Eigentum Dritter schützen und respektieren sowie vertrauliche Informationen von Kunden und Lieferanten schützen. Lieferanten dürfen geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen ausschließlich für genehmigte geschäftliche Zwecke nutzen.

Es sind angemessene administrative, technische und physische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um unbefugten Zugriff, Offenlegung, Nutzung, Änderung oder Verlust von geschützten oder vertraulichen Informationen zu verhindern.

Faires Geschäftsgebaren, Werbung und Wettbewerb

Lieferanten müssen die Standards für faire Geschäftspraktiken, Werbung und Wettbewerb einhalten. Lieferanten müssen ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetzen führen. Lieferanten dürfen sich nicht an wettbewerbswidrigen Praktiken beteiligen, einschließlich unrechtmäßiger Preisabsprachen, Angebotsabsprachen, Marktaufteilung oder unzulässigem Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen.

Identitätsschutz und Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Lieferanten müssen Programme unterhalten, die die Vertraulichkeit, Anonymität und den Schutz von Hinweisgebern gewährleisten, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Lieferanten

müssen Mitarbeitern und Geschäftspartnern Mechanismen zur Verfügung stellen, über die sie Bedenken äußern, Rat einholen und mutmaßliches Fehlverhalten von melden können, ohne Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Meldungen müssen umgehend und angemessen untersucht und bearbeitet werden.

Verantwortungsvolle Beschaffung von Mineralien

Lieferanten müssen ein Sorgfaltspflichtprogramm einführen und aufrechterhalten, um Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung von Mineralien zu identifizieren und zu bewältigen, einschließlich einer Richtlinie für verantwortungsvolle Mineralienbeschaffung, und sie müssen hinsichtlich der Herkunft und der Produktkette von Tantal, Zinn, Wolfram, Gold, Kobalt und anderer in ihren Produkten verwendeter Mineralien, im Einklang mit den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten oder einem gleichwertigen anerkannten Rahmenwerk.

Lieferanten müssen diese Sorgfaltspflicht innerhalb ihrer Lieferketten walten lassen, auf Anfrage Informationen zur Herkunft bereitstellen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um festgestellte Risiken zu mindern.

Datenschutz

Lieferanten müssen die personenbezogenen Daten aller Mitarbeiter, Verbraucher, Lieferanten, Kunden und anderer Geschäftspartner schützen.

Lieferanten müssen personenbezogene Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erheben, verarbeiten, speichern, weitergeben, aufbewahren und entsorgen. Lieferanten müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen treffen, um diese Daten vor unbefugtem Zugriff, Offenlegung, Verlust,

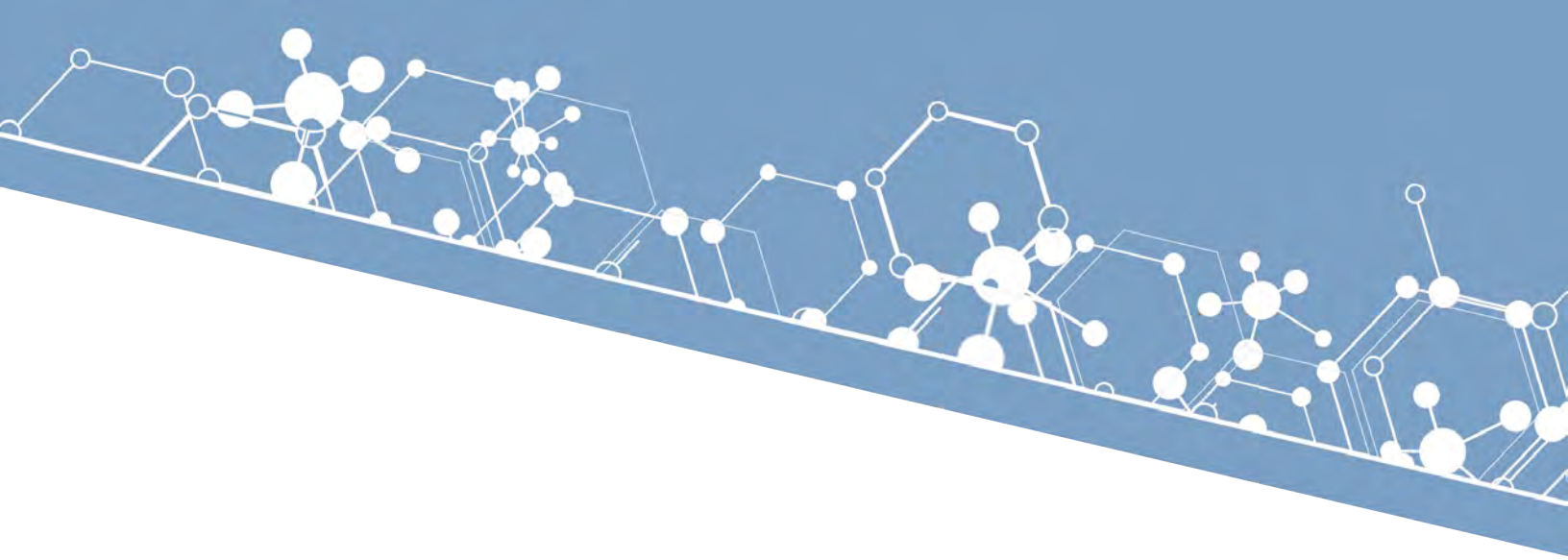

Veränderung oder Missbrauch zu schützen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf befugte Personen zu beschränken, und Vorfälle im Bereich der Datensicherheit sind unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.

Lieferanten müssen Managementsysteme einrichten und aufrechterhalten, die die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und der Anforderungen dieses Kodex unterstützen. Diese Systeme sollten Rechenschaftspflicht, Risikomanagement, kontinuierliche Verbesserung und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken im gesamten Betrieb des Lieferanten fördern. Zu diesen Systemen gehören:

- schriftliche Richtlinien, die das Bekenntnis zu den Grundsätzen dieses Kodex zum Ausdruck bringen;
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht des Managements, einschließlich der Benennung von Mitarbeitern, die für die Umsetzung und Überwachung zuständig sind;
- Prozesse zur Ermittlung, Überwachung und Einhaltung geltender gesetzlicher, behördlicher und MKS-Anforderungen;
- Risikobewertungen und Risikomanagementprozesse zur Identifizierung, Prävention, Minderung und Bewältigung von Risiken in den Bereichen Betrieb, Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt, Ethik und Lieferkette;
- messbare Ziele, Vorgaben und Aktionspläne zur Förderung der kontinuierlichen Verbesserung;

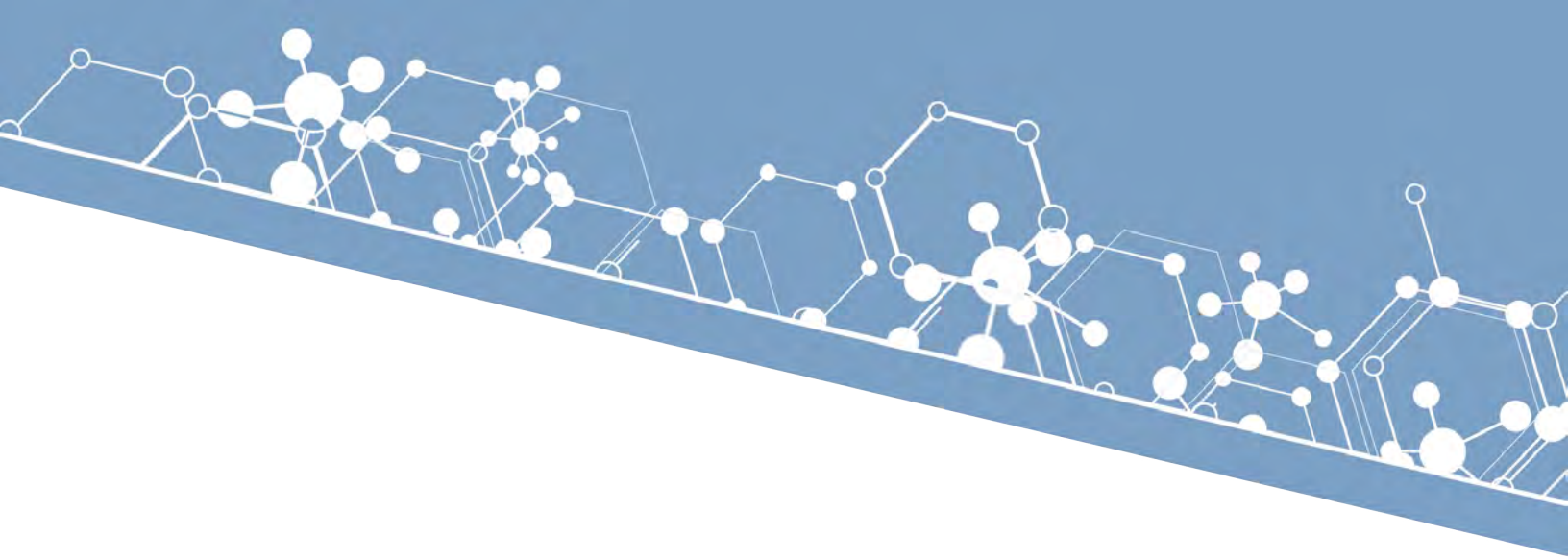

- Schulungs- und Kommunikationsprogramme für Arbeitnehmer, Führungskräfte und relevante Geschäftspartner;
- Mechanismen für das Feedback der Arbeitnehmer, ihre Mitwirkung und die Meldung von Bedenken ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen;
- Prozesse zur Untersuchung von Bedenken, zur Ermittlung der Ursachen, zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen und zur Sicherstellung der zeitnahen Behebung von Mängeln, die durch solche Untersuchungen oder Audits festgestellt wurden;
- interne Audits, Bewertungen und Managementüberprüfungen oder andere gleichwertige Prozesse;
- die Führung genauer Unterlagen und Aufzeichnungen, die die Einhaltung dieses Kodex und der geltenden gesetzlichen Anforderungen belegen;
- Prozesse zur Kommunikation der Erwartungen dieses Kodex entlang der gesamten Lieferkette und zur Überwachung der Einhaltung durch Lieferanten; und
- regelmäßige Überprüfung der Managementsysteme, um auf sich verändernde Risiken, gesetzliche Anforderungen und Erwartungen der Interessengruppen einzugehen.

MELDUNGEN

Die MKS-Compliance-Hotline wird von einem unabhängigen Meldedienst betrieben. Sie können sich jederzeit online, über ein mobiles Gerät oder telefonisch an die Hotline wenden, um Fragen oder Bedenken hinsichtlich möglicher Verstöße gegen diesen Kodex, unsere Richtlinien oder Verfahren oder gegen geltendes Recht zu äußern.

Sie können eine Meldung vertraulich und, falls Sie dies wünschen, anonym einreichen. Bitte beachten Sie jedoch, dass wir möglicherweise daran gehindert sind, in anonym eingereichten Meldungen angesprochene Sachverhalte zu untersuchen und/oder zu bearbeiten, wenn dies gegen die lokalen Gesetze eines bestimmten Landes verstößt.

- Online: mksinst.ethicspoint.com
- Mobil: mksinstmobile.ethicspoint.com
- Telefon: **855-874-1532***

* Anweisungen zum Wählen (einschließlich lokaler Vorwahlen) bei Anrufen von außerhalb der USA finden Sie unter mksinst.ethicspoint.com. Wählen Sie Ihr Land aus, um die Anweisungen zum Wählen anzuzeigen.